



Gemeinde Ertingen

Bebauungsplan „Nord III“ in Ertingen (Lkr. Biberach):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

20. August 2019



Bebauungsplan „Nord III“ in Ertingen (Lkr. Biberach):

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

20. August 2019

Auftraggeber: Gemeinde Ertingen
Dürmentinger Straße 14
88521 Ertingen

Auftragnehmer: Büro für Landschaftsökologie
Vogelsangweg 22
88499 Altheim

Bearbeitung: Josef Grom, Dipl.-Biologe
Bruno Roth, Landschaftsökologe

Titelfoto: Blick auf den nördlichen Teil des Gewerbegebietes von der alten B 311 aus.

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Gesetzliche Grundlagen.....	4
3 Methodik	4
4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	5
5 Europäische Vogelarten.....	6
6 Artenschutzrechtliche Beurteilung	8

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Ertingen ändert den Bebauungsplan Gewerbegebiet „Nord III“ aus dem Jahr 1998, um ihn an die heutigen Anforderungen und Gegebenheiten anzupassen. Gleichzeitig wird die Änderung des Bebauungsplans zum Anlass genommen, das Ausgleichskonzept zu ändern (BÜRO GROM, 2019).¹ Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ca. 20 ha. Die Flächen sind teilweise schon bebaut (Abb. 1). Die Restflächen werden als Äcker und Wiesen genutzt, nur ein kleiner Teil ist ruderalisiert. Im südlichen Bereich befindet sich eine Pferdekoppel mit einem kleinen Streuobstbestand aus 14 Hochstämmen.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz ist zu prüfen, ob der Bebauungsplan gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

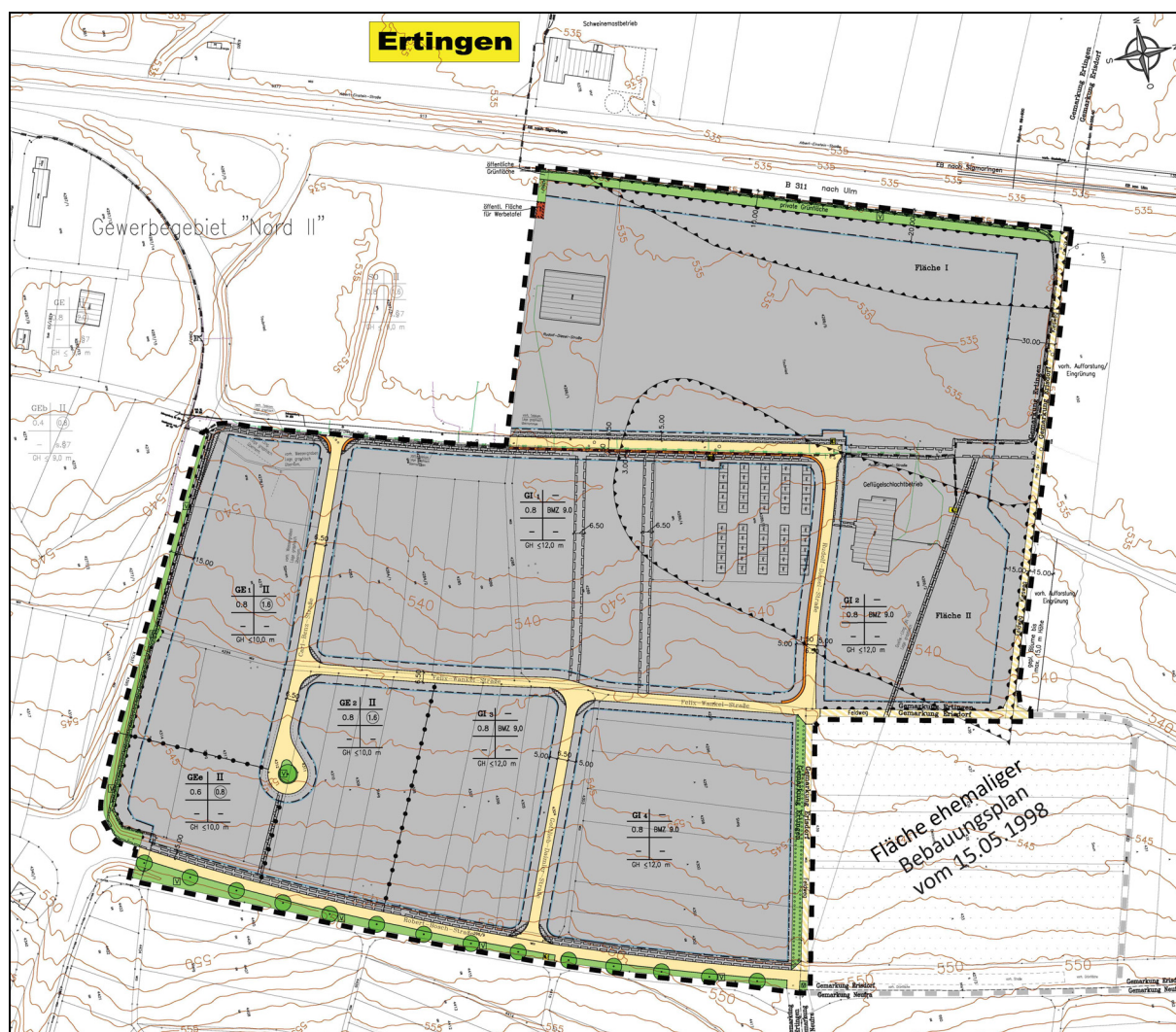


Abb. 1: B-Plan „Nord III“ (IB FUNK, Stand: 5. Juli 2019)

¹ BÜRO GROM (2019): Ausgleichsplanung zum Bebauungsplan „Nord III“. – Auftraggeber: Gemeinde Ertingen

2 Gesetzliche Grundlagen

Im Jahr 2007 wurden die artenschutzrechtlichen Regelungen in die nationale Gesetzgebung aufgenommen. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im bauplanungsrechtlichen Bereich sind für die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die streng geschützten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten relevant.

Bis auf die Bebauung des kleinen Grundstücks 4289/4 entstanden die bestehenden Bauten vor der Implementierung des Artenschutzes und sind deshalb artenschutzrechtlich nicht zu betrachten.

3 Methodik

Aufgrund der vorhandenen Bebauung und der überwiegend intensiven Nutzung des Plangebietes ist im Wesentlichen lediglich der Streuobstbestand im Süden artenschutzrechtlich relevant. Da der Bebauungsplan als solches nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt und im Bereich der Streuobstbäume die Aufgabe der bisherigen Nutzung als Pferdekoppel auch 18 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes noch nicht absehbar ist (das Grundstück befindet sich nicht in Gemeindebesitz), werden vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht für sinnvoll erachtet. Stattdessen wird verbindlich festgesetzt, dass die Bäume auf dem Flst. 4314 bis zu einer Nutzungsänderung der Fläche zu erhalten sind. Vor ihrer Fällung sind

sie dann auf ihre Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse, Vögel und totholzbewohnende Insekten zu überprüfen.

Ohne den Streuobstbestand wurden lediglich die Zauneidechse und die europäischen Vögel als relevante Tiergruppen eingestuft. Bezüglich der Zauneidechse wurden am 1. und 10. September 2015 zwei Relevanzbegehungen durchgeführt, bei der die potenziell geeigneten Strukturen des Gewerbegebietes auf ein Vorkommen dieser Art kontrolliert wurden. Im Hinblick auf die Feldlerche fand im April 2015 eine Relevanzbegehung statt.

4 Streng geschützte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Bis auf den Streuobstbestand gibt es innerhalb des Baugebietes keine Gehölzstrukturen, die von Fledermäusen eventuell als Quartiere genutzt werden können. Dem Plangebiet kommt deshalb bezüglich der Fledermäuse nur eine allgemeine Bedeutung als Jagdgebiet zu, die artenschutzrechtlich nicht relevant ist.

Die 14 Streuobstbäume dagegen sind teilweise abgängig und weisen Höhlen und Spalten auf. Bei Berücksichtigung der in Kap. 3 formulierten Festsetzung kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Zauneidechse

Bei den beiden Relevanzbegehungen im September 2015 wurden 5 Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) festgestellt. Dabei handelte es sich um 4 Schlüpflinge und 1 Alttier. Die Fundstellen lagen alle im nordöstlichen Bereich des Geltungsbereichs (Abb. 2). Hier ist eine kleine Population < 10 Tiere im Bereich der Straßenböschungen der alten B 311 zu vermuten. Von dort strahlt das Vorkommen offensichtlich in das Gewerbegebiet aus. Die angrenzenden Gewerbeflächen sind als Lebensraum wenig geeignet. Richtung Süden und Westen konnten keine Zauneidechsen mehr nachgewiesen werden. Auch das südwestlich angrenzende, unbebaute Gewerbegebiet „Nord II“, wo 1998 auf einer Fläche von 11.000 m² ein Bodenaustausch vorgenommen wurde, war nicht besiedelt.

Somit geht durch die weitere Bebauung des Gewerbegebietes kein Lebensraum der Zauneidechse verloren. Auch das Tötungsrisiko steigt für die Art nicht signifikant an. Allerdings sollte von der vorgesehenen Eingrünung entlang der alten B 311 keine starke Verschattung ausgehen. Da die Eingrünungsfunktion im Osten von den Streuobstwiesen der Talflanke übernommen wird, wurde

die ursprünglich vorgesehene Eingrünung auf eine weitständige Baumreihe reduziert. Somit kann ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der Zauneidechse ausgeschlossen werden.

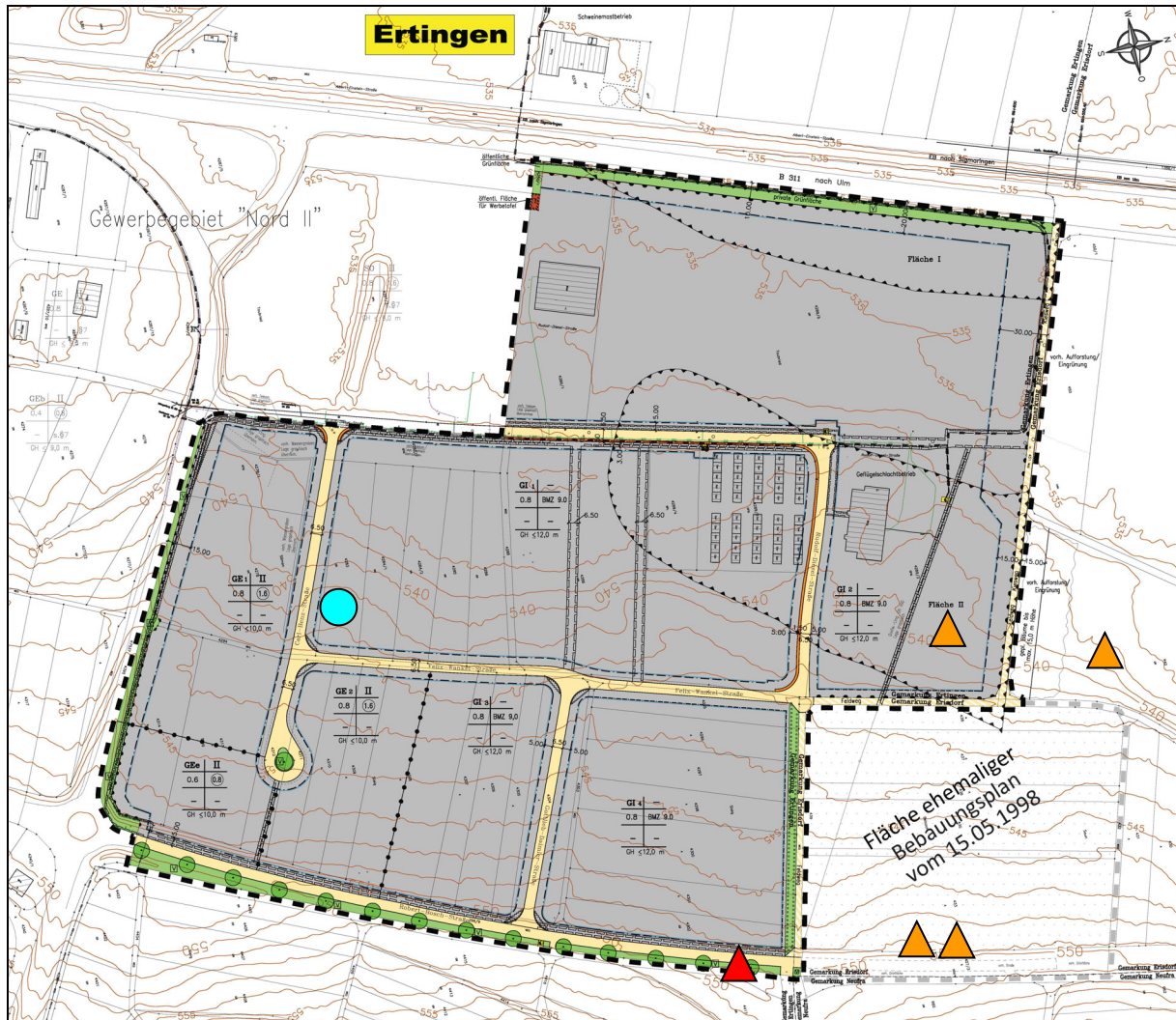


Abb. 2: Fundstellen der Zauneidechse (Kartengrundlage: IB Funk)

- ▲ Zauneidechse adult ▲ Zauneidechse juvenil ● Waldeidechse

Weitere streng geschützte Arten

Weitere europarechtlich streng geschützte Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

5 Europäische Vogelarten

Die geplante Bebauung des Gewerbegebietes stellt eine Flächeninanspruchnahme von Offenlandlebensraum dar. Aufgrund der Kulissenwirkung des Ortsrandes, der bestehenden Bebauung in-

nerhalb des Gewerbegebietes sowie der Gehölze im Bereich Taubried und der Talflanke ist eine Betroffenheit von Offenlandarten unwahrscheinlich (Kessellage). Bei der Relevanzbegehung im April 2015 konnten die artenschutzrechtlich relevanten Arten Feldlerche und Kiebitz nicht nachgewiesen werden. Darüber hinaus sieht das neue Ausgleichskonzept Maßnahmen vor (Buntbrachen), von denen auch Offenlandarten wie Feldlerche und Schafstelze profitieren.

Vor der Ausweisung als Gewerbegebiet wurden die Flächen 1993 von LAKEBERG & DESCHLE als Nahrungsgebiet des Weißstorchs kartiert (Abb. 3).

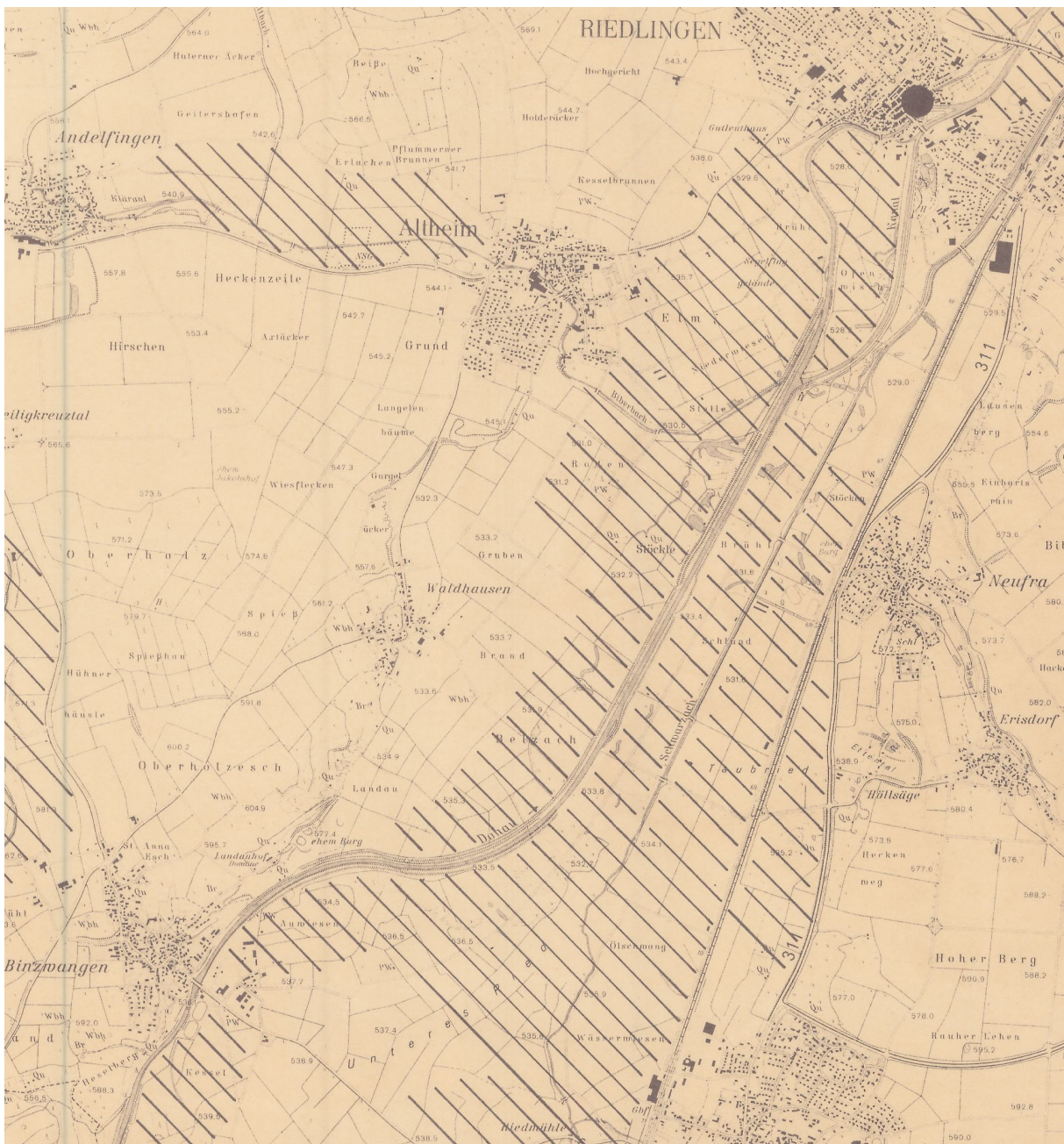


Abb. 3: Weißstorch-Nahrungsflächen nördlich von Ertingen (LAKEBERG & DESCHLE 1993)

Nahrungsgebiete sind artenschutzrechtlich nicht relevant, solange sie für eine Art nicht essentiell sind. Das alte Ausgleichskonzept sah als Ersatz für den Verlust an Nahrungsflächen die Umwandlung von ca. 6 ha Ackerland in Grünland im Gewinn Soden vor (ZUCHOTZKI, 1998).² Das neue Ausgleichskonzept (BÜRO GROM, 2019) trägt diesem Ansatz noch mit knapp 2 ha Grünlandein-saat Rechnung. Eine weitere projektierte Ausgleichsmaßnahme ist die Beweidung des Taubrieds mit Rindern, wodurch das Feuchtgebiet vom Weißstorch wieder zur Nahrungssuche genutzt werden könnte.

Bezüglich der europäischen Vogelarten wird die Änderung des Bebauungsplanes aus den o. g. Gründen nicht als verbotstatbeständlich eingestuft. Da mit der Ausweisung als Gewerbegebiet trotzdem ein Verlust an Offenlandlebensraum und Storchennahrungsgebiet einherging, wird dieser Aspekt bei den naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen bestmöglich berücksichtigt (als „freiwillige“ Maßnahmen, nicht als CEF-Maßnahmen).

6 Artenschutzrechtliche Beurteilung

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (siehe BÜRO GROM, 2019) verstößt das Vorhaben vermutlich nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG und kann aus artenschutzrechtlicher Sicht zugelassen werden. Weitergehende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich. Die abschließende Beurteilung bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.

² ZUCHOTZKI, P. (1998): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Gewerbegebiet „Nord III“ in Ertingen. – Auftraggeber: Gemeinde Ertingen